

arbeitsanstalt zu St. Georg in Frage kommt, außer Wirksamkeit.

Leipzig am 26. October 1892.

Der Rath und das Polizeiamt der
Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Gröbel.

Regulativ

für die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg
zu Leipzig.

§ 1.

Die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg dient

- a. zur Unterbringung angemessener Beschäftigung und sittlichen Besserung solcher Personen, welche in Folge von **Arbeitscheu, Trunksucht oder läuderlichem Lebenswandel** unterkommen- und erwerbslos geworden sind oder aus diesen Gründen die Gewährung öffentlicher Armenunterstützung, sei es an sie selbst, sei es an ihre Angehörigen, zu deren Erhaltung sie verpflichtet sind, nothwendig gemacht haben, oder von denen doch, nach erfolgter Bestrafung auf Grund § 363, Ziffer 3—8 des R.-St.-G. zu erwarten steht, daß sie durch Fortsetzung ihres **arbeitscheuen läuderlichen Lebenswandels** oder ihrer **Trunksucht** entweder selbst oder ihren Angehörigen, der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werden,
- b. zur Unterbringung und angemessenen Beschäftigung solcher Personen, welche ohne einer der sub a. gedachten Kategorien anzugehören, fortgesetzt und trotz erhaltener Verwarnung sich **grundlos**, insbesondere aus bösem Willen, der Fürsorge für diejenigen Personen entziehen, zu deren Unterhalt sie beizutragen verpflichtet sind, dafern diese Personen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen,
- c. zur **vorläufigen** Verwahrung **sittlich gefährdeter** Kinder, bis zu deren Einlieferung in eine Erziehungsanstalt, dafern die Unterbringung im städtischen Waisenhaus aus irgend einem Grunde bedenklich fällt,
- d. zur Vollstreckung der vom Polizeiamte der Stadt Leipzig mittels **Strafverfügung** auf Grund § 361, Ziffer 3—8 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs rechtskräftig auferlegten **Haftstrafen**, mit welchen in Gemäßheit von § 362, Abs. 1 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs der Zwang zu angemessener Arbeit verbunden werden kann,
- e. zur Vollstreckung der vom Polizeiamte der Stadt Leipzig innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit in einem einzelnen Falle besonders angedrohten und mittels **Beschlusses** auferlegten **Haftstrafen** bezüglich deren die Androhung ausdrücklich auf den Arbeitszwang mitgerichtet worden ist,
- f. zur **vorübergehenden** Unterkunft **obdachloser** Personen, deren anderweite Unterbringung aus irgend einem Grunde unthunlich erschienen ist.

Dem Ermessen des Polizeiamtes bleibt es überlassen, die sub d. und e. gedachten Haftstrafen

dann im Polizeigefängniß verbüßen zu lassen, wenn die Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt aus irgend einem Grunde unzweckmäßig erscheint. Dies wird insbesondere in der Regel der Fall sein, wenn die Haftstrafe die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigt.

Bei Personen der sub a. gedachten Art, welche in hiesiger Stadt ihren Unterstützungswohnsitz nicht haben, ist vor der Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt in Erwägung zu ziehen, ob ihre **Begweijung** aus hiesiger Stadt nicht zweckmäßiger erscheint.

§ 2.

Die Einlieferung der in § 1 sub a., b., c., d. gedachten Personen erfolgt auf Beschluß des **Rathes** der Stadt Leipzig (Armenamtes), dem auch die Entschliebung wegen Entlassung der betreffenden Person aus der Anstalt zusteht. Kommt eine solche Person beim **Polizeiamt** zur Haft oder wird sonstiges polizeiliches Verfahren wider dieselbe anhängig, so hat das **Polizeiamt** wegen Einlieferung des Betreffenden in die Zwangsarbeitsanstalt mit dem **Rathe** in Vernehmen zu treten. (Vgl. Ptt. A. 8. c. des Kompetenzregulativs vom 12. Juni 1885.) Gleiches hat zu geschehen, wenn eine der vom **Polizeiamt** auf Grund § 361, Ziffer 3—8 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs bestrafte Personen als erwerbs- oder unterkommenlos nach verbüßter Haftstrafe noch weiter in der Anstalt behalten werden soll.

Die Einlieferung derjenigen Personen, gegen welche Strafen der in §. 1 sub d. und e. gedachten Art zu vollstrecken sind, erfolgt durch das **Polizeiamt** der Stadt Leipzig auf Grund der erlassenen Strafverfügung (Vgl. Punkt A. 8. a. und c. a. E. des Kompetenzregulativs vom 12. Juni 1885) bez. der geschehenen Straffestsetzung.

Die Unterbringung der in §. 1 sub f. gedachten Personen in die Anstalt kann sowohl vom **Rathe** (Armenamt) als vom **Polizeiamt** verfügt werden.

§ 3.

Die Einlieferung der in § 1 sub a. und b. gedachten Personen erfolgt

1. entweder auf **bestimmte** Zeit bis zu 6 Wochen bei der **erstmaligen** Einlieferung von Personen, deren **Arbeitsfähigkeit** erwiesen ist und denen daher bei **Wiederentlassung** aufzugeben ist, binnen einer bestimmten Frist sich **Wohnungs- und Erwerbsunterkommen** zu suchen, bez. für diejenigen Personen, bezüglich deren sie hierzu verpflichtet sind, in angemessener Weise zu sorgen,
2. oder auf **unbestimmte** Zeit und zwar
 - a. bei solchen Personen der in § 1 sub a. gedachten Art, welche in der Lage sind sich bez. ihren Angehörigen **Unterkommen und Unterhalt** zu suchen und zu schaffen, bis zum **Nachweis** des erlangten anderweiten **Unterkommens und Unterhalts**,
 - b. bei Personen der § 1 sub b. gedachten Art bis zur **Leistung** oder doch entsprechenden **Sicherstellung** des von ihnen zu gewährenden **Unterhalts**,